



099 10. Finanzen

10.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

Gebührentarif der Politischen Gemeinde Dättlikon – Teilrevision / Festsetzung

Ausgangslage

Gemäss Art. 5 der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Dättlikon legt der Gemeinderat die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in der Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen. Kanzleigebühren in geringer Höhe werden direkt im Gebührentarif festgesetzt. Ebenfalls werden im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz festgelegt.

Gemäss Art. 5 der Gebührenverordnung kann der Gemeinderat im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) Für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, massvoll erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden;
- b) Für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, massvoll erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden;
- c) Wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, massvoll herabgesetzt werden.

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Der Gebührentarif ist nach deren Festsetzung amtlich zu publizieren.

Folgende Gebühren werden – nach erfolgreicher Revision der Friedhof- und Bestattungsverordnung – wie folgt festgesetzt:

I Friedhofwesen

Grabplätze

Privatgräber für 40 Jahre (pro m ²)	Fr. 2'000.00
Verlängerung Nutzungsdauer Privatgräber um 20 Jahre (pro m ²)	Fr. 1'000.00
Grabplätze für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten:	
Reihengrab (Kategorien A und C)	Fr. 500.00
Reihengrab (Kategorie B)	Fr. 350.00
Urnennischengrab (Kategorie D)	Fr. 2'000.00
Gemeinschaftsgrab (Kategorie E)	Fr. 100.00

Bestattungskosten

	<i>Einwohner</i>	<i>Auswärtige</i>
Urnennischenplatten inkl. Beschriftung Namennennung Gemeinschaftsgrab	nach Aufwand nach Aufwand	nach Aufwand nach Aufwand
Grabarbeiten		
Erdbestattungsgrab	gebührenfrei	Fr. 300.00
Urnen- oder Kindergrab	gebührenfrei	Fr. 100.00
Urnenbeisetzung Gemeinschaftsgrab und bestehendes Grab	gebührenfrei	Fr. 100.00

Grabunterhalt und -pflege

Erdbestattungsgrab (Kategorie A) für 20 Jahre	Fr. 5'000.00
Urnen- oder Kindergrab (Kategorien B und C) für 20 Jahre	Fr. 4'000.00
Privatgrab für 40 Jahre	Fr. 30'000.00
Gemeinschaftsgrab / Urnennische	gebührenfrei
Grabunterhalt durch Friedhofgärtner gemäss Art. 20 Abs. 4 - 6 sowie Art. 32 Friedhof- und Bestattungsverordnung	nach Aufwand
Grabbezeichnung gemäss Art. 23 Abs. 3 Friedhof- und Bestattungsverordnung	nach Aufwand

Exhumationen / Urnenversetzungen

Exhumationen Urnenversetzungen	nach Aufwand nach Aufwand
-----------------------------------	------------------------------

Erwägungen

Der Gemeinderat kann den vorliegenden Entwurf somit genehmigen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Gestützt auf Art. 5 der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Dättlikon vom 6. März 2018 wird der vorliegende Gebührentarif der Politischen Gemeinde Dättlikon (Teilrevision) erlassen und per 1. November 2025 in Kraft gesetzt.
 2. Der Gemeindeschreiber wird beauftragt, den Gebührentarif in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde (Homepage und Anschlagkästen), unter Angabe des Rechtsmittels, zu veröffentlichen.
 3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat Winterthur Rekurs erhoben werden. Die im Doppel einzureichende Rekurrsschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Bezirksrats sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
 4. Mitteilung an
 - Finanzvorsteher, thomas.burger@daettlikon.ch
 - 10.01

GEMEINDERAT DÄTTLIKON

Die Präsidentin: **Der Schreiber:**

Johanna Vogel

Karl Dürsteler



versandt: 10. SEP. 2025